



Das Unitarisierungsabkommen

Kurz-Briefing

Dieses Abkommen führt zu **massiven, einseitigen Einschränkungen deutscher Hoheitsrechte** in der Nordsee. Deutschland bindet sich an Regelungen, die in der Praxis **vor allem ONE-Dyas** begünstigen, während deutsche Umwelt-, Klima- und Rechtsstaatsanforderungen geschwächt und **deutsche Meereschutzgebiete gefährdet** werden.

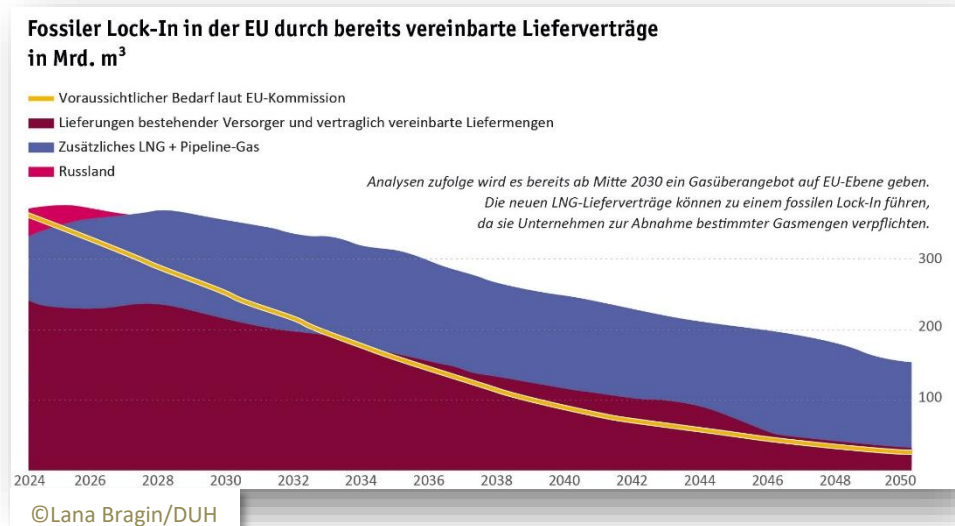
Vollkommen unnötig für die deutsche Energieversorgung

Abgeordneten der CDU und SPD argumentieren für das Abkommen, da es LNG-Lieferungen reduzieren würde. Dies ist falsch. Mit den aktuell abgeschlossenen und bekannten Lieferverträgen werden sich LNG-Lieferungen allein nach Deutschland in Zukunft insgesamt auf über **286 Millionen Tonnen LNG** belaufen.¹ **Dem gegenüber stehen lediglich ca. 5 Mio. t, die über die gesamte Lebenszeit der Plattform von 35 Jahren für Deutschland gefördert werden sollen.** Das Abkommen führt also keineswegs zu einer direkten

Reduktion der LNG-Importe, denn zu den oben genannten Importmengen hat sich Deutschland bereits im Rahmen **mehrerer über mindestens 15 Jahre laufender Verträge** verpflichtet. Der Trend geht klar zu noch mehr LNG-Langzeitverträgen – zuletzt etwa durch SEFEs Ankündigung eines neuen Abkommens mit Argentinien.² **Fossiles Gas würde mit oder ohne die Gasbohrungen bis in die 2040er Jahre hinein geliefert werden.**

Gleichzeitig wird es Analysen zu-

folge **bereits ab Mitte der 2030er Jahre ein Gasüberangebot auf EU-Ebene geben.** Die Gasförderung vor Borkum trägt weder zur Energiesicherheit noch zum Klimaschutz bei und setzt den UNESCO-Status von Deutschlands größtem Weltnaturerbe völlig unnötig aufs Spiel.



Massive Beschneidung deutscher Souveränität & Europarechtswidrigkeit

Deutsche Behörden verlieren zentrale Steuerungs- und Korrekturmöglichkeiten:

- **Deutschland darf eigens ausgestellte Genehmigungen faktisch nicht mehr anpassen (Art. 4 Abs. 3):** Änderungen/Modifikationen deutscher Genehmigungen sollen unzulässig sein, wenn niederländische Interessen „erheblich beeinträchtigt“ werden könnten. Dies ist ein offensichtlicher Verstoß **gegen das**

¹ <https://www.duh.de/informieren/energiewende/atlas-der-zerstoerung/>, S. 32

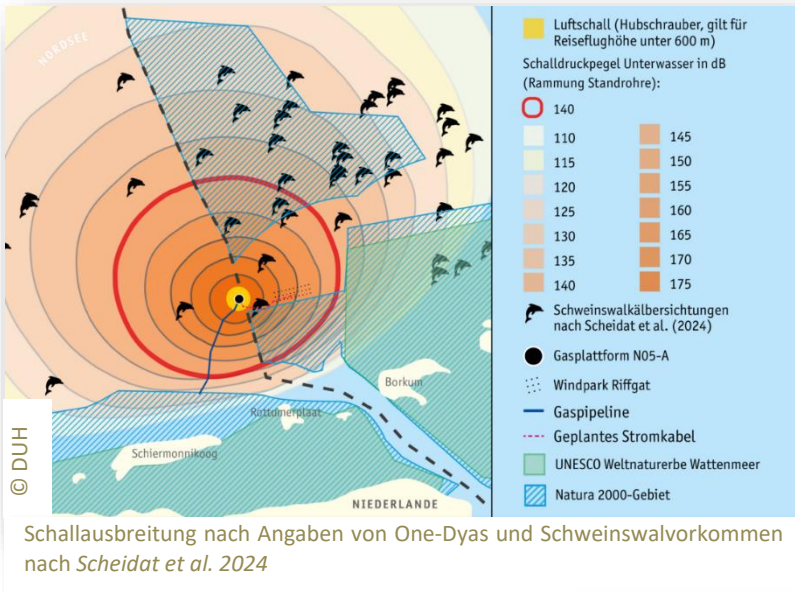
² https://www.sefe.eu/de/medien/newsroom/pressemitteilungen/pressemitteilungen-details_2240.html

Europäische Gemeinschaftsrecht, da Deutschland die **Vorgaben aus den EU-Verordnungen und -Richtlinien befolgen muss** und sich aus diesen auch ein Erfordernis zur Änderung von erteilten Genehmigungen ergeben kann (bzw. bei rechtswidrig erteilten Genehmigungen zwingend ergibt). Soweit eine in Grundrechte (etwa das Eigentumsgrundrecht) eingreifende Genehmigung aufgrund festzustellender Rechtswidrigkeit geändert werden muss, ist eine **diesbezügliche Beschränkung zudem verfassungswidrig**.

- **Mess- und Kontrollstandards nur „von gemeinsamem Interesse“ (Art. 7):** Artikel 7 sieht vor, dass **nur Messsysteme** genehmigt werden dürfen, die von beiden Vertragsparteien als von „gemeinsamem Interesse“ (Art. 7 Abs. 1) angesehen werden. In Absatz 2 wird festgelegt, dass bei der Festlegung von Standards die Wirtschaftlichkeit des Projekts nicht „unangemessen belastet“ werden darf. **Deutschland verzichtet damit faktisch auf sein Recht, eigene strengere Messsysteme und Standards für sein Staatsgebiet durchzusetzen.** Da in den Niederlanden bspw. geringere Schallschutzstandards gelten, könnte Deutschland bessere Messsysteme zur Durchsetzung seiner **strengerer Schallgrenzwerte für Meeresschutzgebiete nicht durchsetzen**. Gleiches gilt für die Messungen von **Chemikalieneinleitungen** von der Plattform in die Nordsee, die **deutsche angrenzenden Meeresschutzgebiete konkret gefährden**, in den Niederlanden aber weniger streng geprüft werden.
- **Automatische Verlängerungslogik (Art. 11):** Auslaufende Genehmigungen sollen automatisch verlängert/erneuert werden können, **selbst ohne Antrag** – maßgeblich anhand wirtschaftlicher/praktischer Kriterien. Soweit dabei weder die ökologischen Risiken noch die Auswirkungen auf Umwelt- und Klimaschutz in die Entscheidung einbezogen werden sollen, **verstößt** auch dies **gegen die EU-rechtlichen Vorgaben** zum Umwelt- und Klimaschutz.
- **„Bewilligungsfiktion“ bei Lizenzvereinbarungen (Art. 14):** Widerspricht die Behörde innerhalb von 60 Tagen nicht, gilt die Vereinbarung als genehmigt. Dies stellt eine **eklatante Schwächung der Genehmigungsbehörden** dar. Es öffnet die Tür dafür, dass Projekte **ohne inhaltliche Prüfung** oder trotz Einwänden der Öffentlichkeit faktisch durchgewunken werden. Eine solche Regelung **schwächt die Souveränität über die nationalen Bodenschätze**.
- **Schiedsgericht statt deutscher/EU-Gerichtsbarkeit (Art. 26):** Auslegung/Anwendung soll über internationale Schiedsregeln laufen: **Transparenz- und Rechtsstaatsdefizite**, strukturelle Benachteiligung öffentlicher Interessen.
- **Bestmöglicher wissenschaftlicher Standard:** Regelungen, die Standards nur zulassen, solange sie die Rentabilität nicht gefährden (Art. 7 Abs. 2), soweit im Falle der Betroffenheit europäischer Schutzgüter nicht dem Erfordernis genügt wird, immer den besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand zur Anwendung zu bringen, verstößt diese Regelung gegen EU-Recht.
- **Ausblendung von Klima- und Havarierisiken:** Im Abkommen fehlt eine ernsthafte Einbindung von Klimaschaden und Unfallrisiken – obwohl diese Offshore-Förderung massive Schäden an marinen Ökosystemen verursachen können, insbesondere im sensiblen Bereich des Wattenmeers und angrenzender Schutzgebiete.

Schädigung deutscher Meeresschutzgebiete

Besonders Schweinswale sind von den schallintensiven Rammungen und Bohrungen – im schlimmsten Fall sogar tödlich – betroffen und vor allem in der Nahrungssuche durch die mögliche Gehörschädigung behindert. In Kombination mit der Zerstörung des Riffs als wichtigem Nahrungsgebiet ist die Lebensgrundlage der Schweinswale massiv gefährdet.

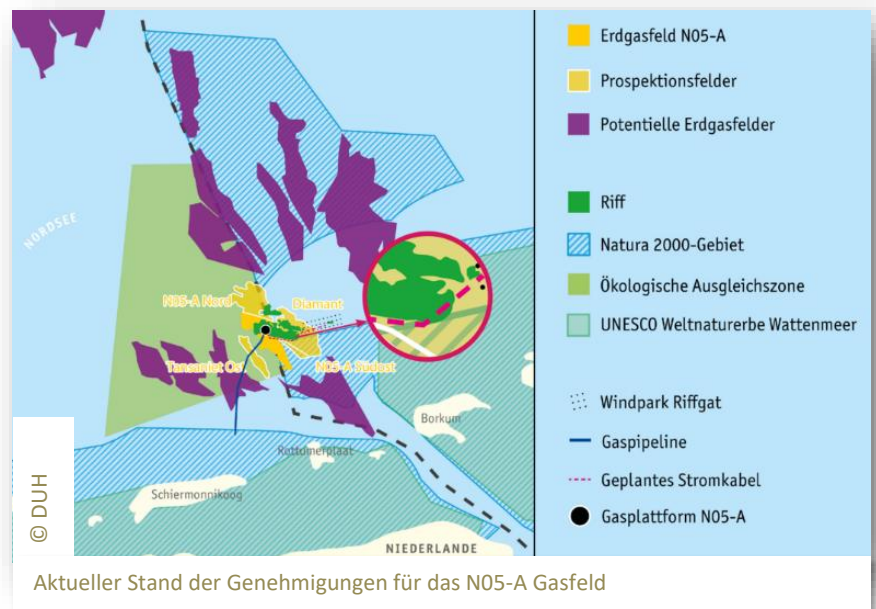


One-Dyas will zudem **das 15-fache der gesetzlich zulässigen Konzentration an Quecksilber** von der Plattform direkt neben den deutschen Schutzgebieten **ins Meer einleiten**. Ebenso mehr als das 2.000-fache der zulässigen Menge an Cadmium und mehr als das Doppelte der zulässigen Menge an Blei.^{3 4}

Die massiven Expansionspläne der Gasförderung unter deutschen Meereschutzgebieten, die der niederländische fossile Konzern noch hat, **werden auch nicht durch das von der Bundesregierung geplante Gesetz zum Verbot**

von Öl- und Gasförderung unter deutschen Meeresschutzgebieten **beeinträchtigt**. Die im betreffenden Gesetzesentwurf abgeschaffte naturschutzrechtliche Ausnahme war bei der bisherigen Genehmigung der Gasförderung **gänzlich irrelevant**.

One-Dyas hat das Kollisionsrisiko der N05-A-Plattform selbst untersuchen lassen. Das Ergebnis: Eine **Chance von 1 zu 10**, dass die Plattform innerhalb ihrer Betriebszeit eine **Havarie mit tödlich Verletzten** erleidet.^{5 6} Ein derart hohes Havarierisiko ist unverantwortlich und der entstehende Schaden ist unvorhersehbar groß.



Politischer Realitätscheck: Wem nützt das?

Aus dem Abkommen ist **kein Mehrwert** für Deutschland erkennbar (keine bekannten deutschen Förderinteressen in NL-Gewässern). Die Regelungen wirken **praktisch asymmetrisch zugunsten eines einzelnen niederländischen Konzerns**. Gleichzeitig werden deutsche Schutzgebiete massiv gefährdet, bspw. durch die extrem hohen Quecksilbereinleitungen von der Bohrplattform und massiven Unterwasserschall.

³ <https://www.rvo.nl/sites/default/files/2021/04/4-MER-Deel-2-Milieueffecten-Gaswinning-N05-A.pdf>, S. 44

⁴ Gem. Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) und Richtlinie 2008/105/EG (Umweltqualitätsnormen-Richtlinie)

⁵ https://www.gemsnordsee.de/one/wp-content/uploads/2023/01/Anlage-09_Marin-2022_Plattform-Collision-Risk-Study-for-N05-A.pdf

⁶ https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Pressemitteilungen/Energie/Hintergrundpapier_Die_Gasbohrungen_vor_Borkum_2025.pdf, S. 10